Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1934 | Nr. 32

Tag	Inhalt:	Seite
13. 7. 34.	**Gesetz über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Achenbach des Amtes Weidenau, Landkreis Siegen, in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Siegen**	335
7. 5. 34.	Verordnung zur Durchführung der Strafregisterverordnung	336
2. 7. 34.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933	336
13. 7. 34.	Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen	337
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	337
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	338

(Nr. 14155.) **Gesetz über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Achenbach des Amtes Weidenau, Landkreis Siegen, in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Siegen. Vom 13. Juli 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Siegen werden die in der Anlage bezeichneten Parzellen eingegliedert.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem eingegliederten Gebiete das bisher dort gültige Ortsrecht und Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Landkreises Siegen außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Siegen in Kraft.

§ 3.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenhalt in der Gemeinde oder dem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete der Stadtgemeinde Siegen angerechnet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage zu § 1 des Gesetzes.

Beschreibung der Parzellen der Landgemeinde Achenbach, Landkreis Siegen, die in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Siegen eingegliedert werden.

Gemarkung Achenbach.

Flur B Nr. 339/1, 88/1, 91/1,

Flur A Nr. 457/11, 456/9, 594/8, 593/8, 342/10, 338/9, 341/10, 499/1, 498/1, 730/2, 731/2, 3, 897/4, 898/4, 5, 6, 7, 454/9, 455/9, 339/9, 471/11, 472/11, 12,

Flur B Nr. 338/1, 210/1, 90/1, 89/1, 211/1, 212/1, 8.

(Nr. 14156.) Verordnung zur Durchführung der Strafregisterverordnung. Vom 7. Mai 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) wird folgendes verordnet:

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) gilt nicht für Verurteilungen zu Geldstrafe wegen Vergehen gegen § 18 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627) und gegen § 61 Abs. 2 der Preußischen Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml S. 21).

Berlin, den 7. Mai 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Kerrl.

(Nr. 14157.) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41). Vom 2. Juli 1934.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41) wird wie folgt geändert:

Der § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 13.

(1) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

(2) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsberichte dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluß fest und legt sodann

die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

(3) Sofern der Gewährverband der Sparkasse ein Gemeindeverband ist, treten bis zur Neuregelung des Verfassungsrechts der Gemeindeverbände an die Stelle der Gemeinderäte in den Fällen der Abs. 1 und 2 die im § 143 Abs. 5 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) genannten Stellen.

Artikel 2.

Die mit den Vorschriften des Artikels 1 in Widerspruch stehenden Bestimmungen in den Satzungen der Sparkassen werden aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schmitt.

(Nr. 14158.) **Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Vom 13. Juli 1934.**

§ 1.

Die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, werden ermächtigt, die Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen abweichend von der Verordnung vom 8. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 47) festzusetzen.

§ 2.

Mit der anderweiten Regelung durch die im § 1 bezeichneten Dienststellen tritt für die betroffenen Gebietsteile die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 8. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 47) außer Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 28 des MBliV. ist die Verordnung zur Ausführung des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) vom 3. Juli 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 12. Juli 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Dr. Grunau, Holten. str. 129/3
R 30

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 11. Juli 1934 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministerpräsidenten vom 15. Mai 1934, betreffend Gebühren für die Benutzung der Preußischen Staatsarchive, veröffentlicht worden, die mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Juli 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Grundeigentum in der Gemarkung Süptitz für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 47, ausgegeben am 14. April 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hagen zum Ausbau der Verbandsstraße N S X auf der Strecke zwischen Loxbaumstraße und Haldener Straße
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 71, ausgegeben am 30. Juni 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb einer Parzelle der Gemarkung Zossen für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 27 S. 147, ausgegeben am 7. Juli 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Herford zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Herford für öffentliche Zwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 27 S. 81, ausgegeben am 7. Juli 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.